

24. November 1976

Unterzeichnung von drei Uebereinkommen zum Schutze des Rheins
gegen Verunreinigung

Departement des Innern. Antrag vom 11. November 1976 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. November 1976
(Beilage)
Departement des Innern. Stellungnahme vom 24. November 1976
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. November 1976
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. November 1976
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das
Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Es werden unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet:
 - a. Die Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;
 - b. das Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung;
 - c. das Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride.
2. Herr Bundesrat Hürlimann, Vorsteher des Departements des Innern, wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
3. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
4. Das Departement des Innern wird beauftragt, eine Botschaft zuhanden der Bundesversammlung vorzubereiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EDI 12 (GS 3, ID 1, AfU 8) zum Vollzug
- EPD 12 zur Kenntnis
- JPD 6 " "
- FZD 7 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Samm

Dodis



3003 Bern, den 11. November 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

4.1

Unterzeichnung von drei Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

Seit mehreren Jahren befasst sich die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung mit den Problemen der Verschmutzung dieses Gewässers durch chemische Stoffe und Salze. Ziel der Verhandlungen war, zwei entsprechende Uebereinkommen zwischen den Rheinanliegerstaaten auszuarbeiten, mit deren Hilfe die Verunreinigung des Rheins vermindert werden sollte. Diese auf Kommissions- und Ministerebene ausgearbeiteten Uebereinkommen liegen heute zur Unterzeichnung vor.

Da die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft für die Rheinanliegerstaaten - mit Ausnahme der Schweiz - Kompetenzen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes übernommen hat, erwies es sich im Zusammenhang mit dem Vollzug des Uebereinkommens gegen die chemische Verunreinigung als notwendig, die EWG als Mitglied in die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung aufzunehmen. Dies bedingt den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur bisherigen Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung. Diese Zusatzvereinbarung liegt ebenfalls zur Unterzeichnung vor.

1 Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

Der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung gehören als Vertragsparteien die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz an. Mit Ausnahme der Schweiz sind alle Vertragsparteien auch Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Nachdem innerhalb der Gemeinschaft bestimmte Kompetenzen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes von den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft übergegangen sind, beteiligte sich diese an der Ausarbeitung des Uebereinkommens zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung und wird Vertragspartei werden. In Anbetracht gewisser Schwierigkeiten,

die sich aus der Beteiligung der Gemeinschaft nur am Uebereinkommen über die chemische Verunreinigung ergeben hätten, ohne auch formell Mitglied der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung zu sein, sind die vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach anfänglichem Zögern auf den schweizerischen Vorschlag eingetreten, die Vereinbarung von 1963 zu revidieren und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Vertragspartei aufzunehmen.

Nach Artikel 1 der Zusatzvereinbarung wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Vertragspartei der Vereinbarung von 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und des ihr beigefügten Unterzeichnungsprotokolls.

In Artikel 2 werden die einzelnen Aenderungen der Vereinbarung von 1963 angeführt. Von Bedeutung sind die folgenden Punkte:

- a) Regelung des Vorsitzes: Während bisher jede Delegation für drei Jahre den Vorsitz führte, bestimmt der neue Artikel 4 Absatz 1 weniger deutlich, dass die Kommission selbst in ihrer Geschäftsordnung die Frage des Vorsitzes regelt, was darauf zurückzuführen ist, dass sich die in der Kommission vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diese selbst sich nicht endgültig einigen konnten. Die Schweiz wird den Vorsitz im bisherigen Turnus in der Kommission übernehmen, während dann, wenn die EWG diesen übernimmt, einer ihrer Mitgliedstaaten zurückzustehen hat. Aus Gründen politischer Empfindlichkeit sollte diese Regelung jedoch nicht ausdrücklich festgehalten werden.
- b) Heikel ist die Frage des Stimmrechts der EWG in der Kommission, da sie nicht einfach ein weiterer Mitgliedstaat ist, dem eine Stimme zukommt. Vielmehr tritt sie in bestimmten Fällen an die Stelle ihrer Mitglieder und gibt dann deren Stimmen ab. Eine zusätzliche Stimme in der Kommission kommt ihr also nicht zu. Die Gemeinschaft gibt für ihre Mitgliedstaaten die Stimme in Fragen ab, die nach der inneren Ordnung der Gemeinschaft in ihren Zuständigkeitsbereich und nicht mehr in denjenigen der Mitgliedstaaten fällt, wobei sich die beidseitigen Zuständigkeitsbereiche ändern können.
- c) Der Beitritt der EWG bedingt einen neuen Verteilungsschlüssel für die Verwaltungskosten der Kommission; der schweizerische Beitrag wird in diesem Zusammenhang von gegenwärtig 14 % auf 12 % reduziert.
- d) Die Zusatzvereinbarung soll gleichzeitig mit dem Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung in Kraft treten, da die Gemeinschaft in diesem Bereich, anders als in demjenigen gegen die Verunreinigung durch Chloride, bereits Kompetenzen hat.

Der Beitritt der Gemeinschaft liegt im allseitigen Interesse und bedeutet über die Belange des Gewässerschutzes hinaus

einen weiteren Schritt der Zusammenarbeit der Schweiz mit den Europäischen Gemeinschaften.

2 Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung

Im Jahre 1972 sind die Minister der in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vertretenen Staaten übereingekommen, ein Abkommen zur Verminderung der Verschmutzung des Rheins durch gefährliche, chemische Stoffe abzuschliessen. Sie haben sodann die Kommission im Jahre 1973 beauftragt, einen Entwurf für dieses Abkommen auszuarbeiten.

Nach über dreijährigen Verhandlungen, während denen es galt, einerseits die gewässerschutzpolitischen und -rechtlichen Gegebenheiten der einzelnen Vertragsparteien auf einen Nenner zu bringen und andererseits eine Harmonisierung mit der zur gleichen Zeit vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten "Richtlinie betreffend die Verunreinigung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft", herbeizuführen, konnte das Uebereinkommen an der Ministerkonferenz vom 1. und 2. April 1976 in Paris in den Grundsätzen verabschiedet werden. Der im Rahmen der Internationalen Rheinschutzkommission abschliessend bereinigte Text liegt nun zur Unterzeichnung vor.

Ziele des Uebereinkommens

Das Uebereinkommen hat die Verbesserung der Qualität des Rheinwassers zum Ziel. Es fordert insbesondere Nutzungsmöglichkeiten für den Rhein, wie sie im schweizerischen Gewässerschutzgesetz bereits verankert sind. Mit den vorliegenden Bestimmungen werden die Regierungen der Rheinanliegerstaaten verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Verminderung der Einleitung von gefährlichen chemischen Stoffen aus Industrie und Gewerbe in den Rhein und zum Teil in die Gewässer des Einzugsgebietes zu ergreifen.

Inhalt der Vertragsbestimmungen

Die Bestimmungen des Uebereinkommens sehen im wesentlichen eine schrittweise Beseitigung der Ableitung bestimmter, besonders gefährlicher Stoffe (sogenannte Stoffe aus dem Anhang I) vor und eine Verringerung der Ableitung von Stoffen einer zweiten Kategorie, deren schädliche Auswirkungen jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt bleiben (sogenannte Stoffe aus dem Anhang II).

Jede Ableitung solcher Stoffe bedarf inskünftig einer Genehmigung seitens der zuständigen Behörden des betreffenden Staates. Mit der Genehmigung sind Emissionsnormen festzulegen. Für die Stoffe aus dem Anhang I wird die Internationale Rheinschutzkommission Emissionsgrenzwerte festlegen, die nicht überschritten werden dürfen. Bei der Sanierung bestehender Einleitungen haben die zuständigen nationalen Behörden Fristen zu setzen. Dabei sind die

von der Internationalen Kommission noch festzusetzenden Maximalfristen zu beachten.

Erklärt ein Ableiter, dass er die vorgeschriebenen Emissionsnormen nicht einzuhalten vermag, oder stellt die zuständige Behörde der betreffenden Regierung dies fest, so ist die Ableitungsgenehmigung zu verweigern. Gegebenenfalls ist die Ableitung zu verbieten.

Zur Erfassung der abgeleiteten Schadstoffe aus dem Anhang I haben die nationalen Behörden ein Inventar zu erstellen, welches die Gesamtmengen enthält, die in den Rhein eingeleitet werden. Das Inventar ist alle drei Jahre auf den neuesten Stand zu bringen und der Internationalen Rheinschutzkommission bekanntzugeben. Das Uebereinkommen sieht vor, dass sich diese Bestandesaufnahme auch auf Stoffe aus dem Anhang II erstrecken kann.

Für die Verminderung der Ableitung von Stoffen aus dem Anhang II haben die Vertragsparteien nationale Programme aufzustellen. Diese werden im Rahmen der Rheinschutzkommission im Hinblick auf die angestrebten Ziele und die verwendeten Mittel verglichen.

Die Vertragsparteien haben dafür zu sorgen, dass alle Ableitungen, die nach Massgabe des Uebereinkommens zu erfassen sind, kontrolliert werden. Zur Kontrolle des Gehaltes des Rheinwassers an Stoffen aus den Anhängen I und II hat jede Regierung an den vereinbarten Messpunkten am Rhein die erforderlichen Messsysteme und -geräte zu installieren. Die Kommission verfolgt anhand der Messergebnisse die Entwicklung der Güte des Rheinwassers. Ferner arbeitet die Rheinschutzkommission Empfehlungen aus, um durch den Einsatz geeigneter Mess- und Analysenverfahren zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen.

Vier Anhänge technischer Natur (Listen der Stoffe, Grenzwerte, Bestandesaufnahme) sind integrierender Bestandteil des Uebereinkommens; sie können zur Anpassung an die technische und wissenschaftliche Entwicklung oder zur wirksameren Bekämpfung der chemischen Verunreinigung des Rheinwassers auf Antrag der Kommission durch die Regierungen geändert und ergänzt werden.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Durchführung dieses Uebereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, werden, sofern die Streitparteien nichts anderes beschliessen, auf Antrag einer Streitpartei einem obligatorischen Schiedsverfahren nach Massgabe eines weiteren Anhangs unterworfen.

Das Uebereinkommen kann nach Ablauf von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Konsequenzen für die Schweiz

Das Uebereinkommen entspricht in seinen Zielsetzungen in jeder Hinsicht denjenigen unseres Gewässerschutzgesetzes. Es bedarf somit keiner Neuorientierung in der schweizerischen Gewässerschutzpolitik.

Mit dem Erlass der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen sind die wesentlichsten Elemente für den Vollzug des internationalen Uebereinkommens bereits geschaffen worden. Es gilt somit, diese Verordnung konsequent anzuwenden. Gegebenenfalls sind unter Beachtung der von der Internationalen Kommission noch zu erarbeitenden technischen Normen und Grenzwerten Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich.

Neu für unser Land ist die mengenmässige Erfassung von Stoffen aus dem Anhang I, die Festlegung höchstzulässiger Frachten im Einzelfall und die Weiterleitung dieser Daten an die Internationale Rheinschutzkommission. Da es sich hierbei um besonders gefährliche Stoffe handelt, deren Einleitung, soweit technisch möglich, verhindert werden soll, werden keine Schwierigkeiten bei der Anwendung des Uebereinkommens entstehen.

Die vorerwähnte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die am 4. April 1976 in Kraft getreten ist, enthält gleiche Bestimmungen wie das vorliegende Uebereinkommen und hat dessen Zustandekommen ermöglicht. Für die Schweiz als Oberlieger ist damit gewährleistet, dass für den Rhein keine Sonderregelung gilt, die für sie Nachteile haben könnte, sondern dass die gleichen Normen für das gesamte Gebiet der Unterlieger zur Anwendung kommen. Bindungen, die über die landesrechtlichen schweizerischen Normen hinausgehen, sind überdies nicht eingegangen worden.

Ergebnis der Vernehmlassung bei den Kantonen

Der Entwurf des Uebereinkommens zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung ist den Kantonen am 2. Juli 1976 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die eingegangenen Meinungsäusserungen waren positiv und der Antrag zur Unterzeichnung ist unterstützt worden.

3 Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Salze)

Zwischen den in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vertretenen Staaten ist nach jahrelangen Verhandlungen ein Uebereinkommen zur Verminderung der Belastung des Rheins durch Chloride ausgearbeitet worden. Der im Rahmen der Internationalen Rheinschutzkommission bereinigte Text liegt zur Unterzeichnung vor.

Probleme der Salzbelastung des Rheins, Sanierung und damit verbundene Finanzierungsschwierigkeiten

Die Belastung des Rheins mit Chloriden ist ein Problem, mit dem sich die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung seit mehr als 20 Jahren befasst. Durch die zu hohen Chloridkonzentrationen im Rheinwasser erwachsen den Niederlanden grosse

Schwierigkeiten, und nur durch aufwendige technische Massnahmen ist ihnen die Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung möglich. Besonders betroffen ist auch die Landwirtschaft, da zur Bewässerung der Kulturen salzarmes Wasser erforderlich ist.

Die Chloridbelastung des Rheins hat hauptsächlich zivilisatorische Ursachen; ein geringer Anteil ist bereits natürlicherweise vorhanden. Die Überwiegenden Chloridanteile stammen aus Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. In den staatlichen elsässischen Kaligruben fällt bei der Gewinnung der Kalisalze Natriumchlorid als Abfallprodukt in fester Form an und wird mangels wirtschaftlich vertretbarer Alternativen durch Einleiten in den Rhein beseitigt. Alle übrigen Salzeinleitungen im Rheineinzugsgebiet erfolgen in gelöster Form und können deshalb ohne unverhältnismässig grossen Aufwand nicht verhindert werden. Dies gilt auch für den einzigen grösseren Einzel-Einleiter in der Schweiz, die Sodafabrik Zurzach.

Die Bemühungen um eine Reduktion der Chloridbelastung konzentrierten sich deshalb von jeher auf eine andere Beseitigung der in den elsässischen Kaligruben anfallenden Abfallsalze als deren Einleitung in den Rhein. Verschiedene Möglichkeiten, so der Abtransport per Schiff oder durch eine Pipeline direkt ins Meer, mussten der Kosten wegen ausgeschlossen werden.

An der ersten Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten, im Jahre 1972 in Den Haag, wurde grundsätzlich beschlossen, bei den staatlichen Kaligruben im Elsass ab 1. Januar 1975 60 kg/s Chlorid durch Aufhalten zurückzuhalten, wobei sich die Mitglied-Staaten zu Beitragsleistungen an die geschätzten Kosten von 100 Mio FF bereit erklärten. Die Schweiz sicherte damals einen Beitrag von 6 % oder 6 Mio FF zu. Bei der Ausarbeitung des Projektes für die Aufhaltung der Abfallsalze zeigte sich allerdings, dass die Kosten ein Mehrfaches der geschätzten 100 Mio FF ausmachen würden. Als ebenso unrealistisch erwies sich auch der Zeitplan für die Realisierung der Aufhaltung. Ausserdem regte sich im Elsass starker Widerstand wegen einer möglichen Gefährdung des Grundwassers durch die Salzhalden, so dass die französische Regierung das Projekt im Jahre 1975 aufgab. In der Folge versuchte Frankreich, die Abfallsalze in gelöster Form in tiefe Bodenschichten (1800 m) einzubringen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Versuche legte Frankreich den anderen Rheinanliegerstaaten ein neues Projekt vor, das in einer ersten Phase das Einbringen von ca. 20 kg/s Chlorid ermöglichen soll. Zwei weitere Phasen mit je ca. 20 kg/s sollen folgen, sofern keine unüberwindbaren technischen Schwierigkeiten auftauchen und die Finanzierung gesichert ist.

An einer Konferenz am 25. Mai 1976 in Bern einigten sich die Minister auf ein Uebereinkommen über den Bau, Betrieb und die Finanzierung dieser ersten Phase von ca. 20 kg/s während 10 Jahren mit Kosten von 116 Mio FF.

Bei der weiteren Ausarbeitung des Uebereinkommens im Verlaufe des Sommers machte Frankreich erhebliche Mehrforderungen geltend. Bis September 1976 beliefen sich diese auf 16 Mio FF, für jeden folgenden Monat noch ca. 1 Mio FF (Teuerung ca. 13 %).

In vielen Verhandlungen, die zum Teil bilateral geführt wurden, erklärten sich sowohl die Niederlande wie auch die Bundesrepublik Deutschland bereit, Beiträge an die Mehrkosten von 16 Mio FF zu leisten, nicht aber auf weitere Forderungen einzugehen. Ausserdem werden die Niederlande ihren Beitrag sofort bei Unterzeichnung, die Bundesrepublik Deutschland einen Teil bei Unterzeichnung und den Rest zu Beginn des Jahres 1977 entrichten und nicht das Inkrafttreten des Uebereinkommens abwarten. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, dass sich die Schweiz an den Mehrkosten von 16 Mio FF anteilmässig ebenfalls beteiligt. Ihr Anteil erhöht sich von 6,96 Mio FF auf 7,92 Mio FF oder um ca. 500'000 Schweizer Franken; sie wird den Gesamtbetrag erst nach Inkrafttreten des Uebereinkommens bezahlen.

Inhalt des Uebereinkommens

Nach Artikel 2 soll die Chloridfracht des Rheins bis 1980 stufenweise um 60 kg/s verringert werden. Die französische Regierung veranlasst, dass spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Uebereinkommens in einer ersten Phase mit der Einbringung von 20 kg/s Chlorid-Ionen begonnen wird. Frankreich hat sich bereit erklärt, nach Sicherstellung der Finanzierung, mit den Arbeiten zu beginnen. In den zwei folgenden Phasen sollen je weitere 20 kg/s Chlorid eingebracht werden, sofern über die Finanzierung und die technische Durchführung eine Einigung unter den beteiligten Staaten herbeigeführt werden kann.

In Artikel 3 wird das für die Niederlande wichtige Verbot einer Erhöhung der Chlorideinleitungen stipuliert (Standstill-Klausel). Diese Bestimmung bot für die Schweiz besondere Schwierigkeiten. Aus schweizerischen Einleitungen stammt heute nur ein geringer Teil der Chloride im Rhein. Der einzige grössere industrielle Einleiter ist die Sodafabrik Zurzach mit durchschnittlich 3 kg/s Chlorid. Hinzu kommen noch die diffusen unvermeidbaren Einleitungen (häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, Landwirtschaft und Strassensalzung im Winter) aus dem gesamten schweizerischen Rheineinzugsgebiet, so dass an der Grenze unterhalb Basel im Rhein im Mittel etwa 12 kg/s Chlorid gemessen werden können. Diese Belastung darf im Vergleich zur Gesamtbelastung des Rheins an der deutsch-niederländischen Grenze, nämlich über 300 kg/s, als gering bezeichnet werden.

Die praktische Möglichkeit, diese geringen Einleitungen überhaupt nicht zu erhöhen, ist ausgeschlossen. Nicht nur ist bei einem Bevölkerungszuwachs mit vermehrten diffusen Einleitungen zu rechnen, sondern auch die Industrie muss die Produktion erhöhen können. Die anderen Staaten haben nun in Anbetracht der geringen Chloridbelastung durch die Schweiz zugestimmt, dass dem Rhein auf ihrem Gebiet anstelle der bisherigen 3 kg/s Chlorid 10 kg/s Chlorid (Durchschnittswert) aus derartigen Einleitungen zugeführt werden dürfen. Während also die Referenzwerte des Standstill für alle anderen Staaten den unveränderten Messwerten 1972/73 entsprechen, wird der Schweiz eine gewisse Erhöhung zugestanden.

Diese Marge ermöglicht es der Schweiz, der Standstillklausel zuzustimmen.

Artikel 5 regelt die Deckung eventueller Schäden, die aus der Einbringung der Salze entstehen könnten. Während Frankreich zunächst verlangte, dass alle Staaten entsprechend ihrem Beitrag an die Kosten auch an die Deckung solcher Schäden beitragen sollten, ist es jetzt einverstanden, dass in einem solchen Fall eine Lösung ad hoc zwischen den beteiligten Staaten zu finden ist, ohne dass diese schon jetzt eine konkrete Verpflichtung eingehen.

Artikel 6 ist eine mehr programmatische Erklärung, wonach die Internationale Kommission Vorschläge über weitere Verminderungen der Chloridfracht machen wird.

Artikel 7 regelt die Kostenfrage. Nach Absatz 1 und 2 werden die Kosten im Betrage von 132 Mio FF von französischer Seite übernommen, wobei die Niederlande als direkt Interessierte rund einen Drittel, d.h. 34 %, Frankreich und Deutschland als Hauptverschmutzer je 30 % und die Schweiz 6 % an diese Gesamtkosten bezahlen werden. Der schweizerische Beitrag beläuft sich damit auf 7,92 Mio FF und wird fällig, nachdem durch die parlamentarische Genehmigung und die Ratifikation die Rechtsgrundlage geschaffen ist, was voraussichtlich 1977 der Fall sein sollte. Im Voranschlagsentwurf 1977 ist dieser Betrag nicht ausdrücklich erwähnt; er soll indessen dem Konto "319.443.01 Anlagen zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung" belastet werden. Dieses Vorgehen bewirkt keine zusätzliche Erhöhung der Bundesausgaben.

Artikel 7 Absatz 3 regelt die Grundzüge des weiteren Vorgehens bezüglich der zweiten und dritten Phase. Frankreich hat ein Projekt vorzulegen, über dessen Finanzierung sich die Staaten noch zu einigen haben werden. Obwohl dafür grundsätzlich der gleiche Verteilerschlüssel wie für die erste Phase vorgesehen ist, besteht ohne neue Vereinbarung keine rechtliche Verpflichtung für die finanzielle Beteiligung an der zweiten und dritten Phase. Bei einer neuen Beteiligung würden auch allfällige unvorhersehbar gewesene Kosten der ersten Phase in die Finanzierung einbezogen, soweit sie nicht mit den 132 Mio FF der ersten Phase abgedeckt sind.

Im Hinblick darauf, dass das Übereinkommen aber die Realisierung aller drei Phasen, also die Rückhaltung von insgesamt 60 kg/s Chlorid, zum Ziel hat, muss schon heute auf die weiteren finanziellen Verpflichtungen der Rheinanliegerstaaten hingewiesen werden. Noch liegen zwar keine Kostenberechnungen für die zwei folgenden Phasen vor, doch es darf angenommen werden, dass jede weitere Phase wiederum Kosten in der Höhe der ersten Phase verursachen wird. Insgesamt würde die Schweiz somit einen Beitrag in der Höhe von rund 24 Mio FF zu leisten haben. Dies muss aber in jedem Fall Gegenstand weiterer Übereinkommen sein, die vom Parlament zu genehmigen sind.

Artikel 7 kann als die Schlüsselbestimmung des Übereinkommens bezeichnet werden. Er ist ein Kompromiss zwischen der ursprünglichen

französischen Auffassung, wonach die Finanzierung anteilmässig nach den anfallenden Kosten zu erfolgen habe, und der Auffassung der übrigen Staaten, die nur gewillt waren, einen festen Pauschalbetrag an das französische Werk zu leisten. Der Kompromiss musste eingegangen werden, um überhaupt zu erreichen, dass mit der Rückhaltung einer bestimmten Menge Chlorid begonnen wird.

Der Anteil der Schweiz an der gesamten Chloridbelastung des Rheins beträgt heute etwa 3,5 Prozent. Durch die weitere demographische und wirtschaftliche Entwicklung wird dieser Anteil aber zweifellos noch zunehmen. Sofern der in der Standstillklausel unserem Land zukommende Frachtanteil durch grössere Einleitungen oder diffuse Einleitungen ausgeschöpft wird, erhöht sich die Belastung durch die Schweiz auf über 5 Prozent. Hieraus ergibt sich nun aber auch, dass sich die finanzielle Beteiligung im Grundsatz nicht nur auf die erste Phase von 20 kg/s Chlorid erstrecken kann, sondern auch die weiteren Phasen, die nötig sind, um schliesslich eine für die Niederlande ins Gewicht fallende Reduktion erzielen zu können, umfassen muss.

Wiewohl der Anteil der Schweiz an der Chloridbelastung des Rheins recht gering ist und ein finanzielles Engagement aus diesem Grunde in Frage gestellt werden könnte, ist die Beteiligung unseres Landes am Uebereinkommen und damit insbesondere am vorgesehenen Projekt zur Reduktion der Salzbelastung bei den elsässischen Kaligruben für die Niederlande von Wichtigkeit. Denn auch die aus der Schweiz stammende Fracht bildet einen Teil der Gesamtbelastung. Gemessen am heutigen Anteil allerdings ist die finanzielle Beitragsleistung zu einem nicht unbedeutenden Teil ein Akt der Solidarität und nicht ausschliesslich eine Abgeltung der aus unserem Lande stammenden Chloridbelastung. Diese Verhältnisse können sich in Zukunft aber ändern.

Das Uebereinkommen (Beilage) bedarf noch geringfügiger redaktioneller Aenderungen, die indessen für die schweizerischen Verpflichtungen belanglos sind.

4 Bedeutung der Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die Verunreinigung durch chemische Stoffe und Chloride

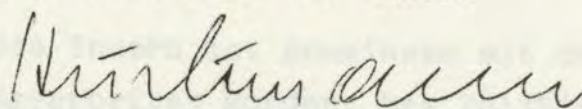
Das Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung und dasjenige gegen die Verunreinigung durch Chloride ergänzen einander. Beide zusammen ermöglichen konkrete Schritte zur Sanierung des Rheins, an deren sämtliche Anliegerstaaten beteiligt sind. Sie stellen einen Kompromiss dar, der keinen Vertragspartner voll befriedigt und von jedem Opfer verlangt, der aber in Anbetracht der Bedeutung des Rheins insbesondere zur Trinkwasserversorgung dringend geboten ist. Die Schweiz als Oberlieger kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beehrt sich das Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement zu

beantragen:

1. Es werden unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet:
 - a) Die Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;
 - b) das Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung;
 - c) das Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride.
2. Herr Bundesrat Hürlimann, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
3. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
4. Das Departement des Innern wird beauftragt, eine Botschaft zuhanden der Bundesversammlung vorzubereiten.

Eidg. Departement des Innern


Protokollauszug an:

- EDI 12 (GS 3, ID 1, AfU 8) zum Vollzug
- EPD 12 zur Kenntnis
- JPD 6 zur Kenntnis
- FZD 12 zur Kenntnis

Beilagen:

- Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung
- Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung
- Uebereinkommen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

s.o.662.227. - DZ/ste

3003 Bern, den 17. November 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung von drei Uebereinkommen
 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departements des Innern
 vom 11. November 1976

Der Antrag des Departements des Innern ist gemeinsam mit der
 Direktion für Völkerrecht ausgearbeitet worden. Das Politische
 Departement stimmt dem Antrag deshalb zu.

Zur politischen Tragweite der zu unterzeichnenden Uebereinkommen
 sei noch folgendes bemerkt:

1. Eine Ablehnung der von der Schweiz an die Salzeliminierung
 zu entrichtenden Mehrkosten würde nicht nur das gesamte Ver-
 tragswerk in Frage stellen, sondern die Schweiz zudem mit
 dem Odium belasten, die erste positive Sanierungsaktion des
 Rheins verhindert zu haben.
2. Die sich durch den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften
 zum sogenannten Berner-Uebereinkommen ergebende engere Zu-
 sammenarbeit zwischen der Schweiz und Brüssel ermöglicht
 nicht nur einen wirksameren Kampf gegen eine weitere Ver-
 schmutzung des Rheins; sie ist auch integrationspolitisch

von grosser Bedeutung, indem sie eine neue Form der Zusammen-
arbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz
als Nichtmitgliedstaat darstellt. Dieses Modell könnte auch
auf weiteren Sachgebieten für die Zusammenarbeit zwischen der
Schweiz und Brüssel begleitend sein.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Departement des Innern, des Auswärtigen und des Kulturbesitzes
Finanz- und Zolldepartement, Ritherricht vom 11. November 1976
(Zustimmung)

Graber

Beschlossen:

als Mitglieder der

- Schweiz. Bibliothekskommission,
- Nat.-historischen Kommission,
- Bidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum und
- Bidg. Kommission für Schulerstatistik

werden für die Zeitperiode 1977 bis 1980 als auf den vorerwähnten
Vorschlägen aufgeführten Daten und Herren gewählt (siehe Anlagen).

An die Ausschüssigen und an die Bewähren, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

12 (OS 2, ID 2, LBial 2, NLI 2, Laus 2, STA 2) mit
Vollzug

1 zur Kenntnis
1 (Fu)

Für getrauen Amtsg.
der Protokollführer:

S. Müller